



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Toni-Turek-Straße.** Umfang der Leistung: 3200 cbm Erdarbeiten, 600 t Schottertragsschicht, 860 m Rüttelstopfverdichtung. Ausführungs-/Lieferzeit: 04. März 2013 bis 24. Mai 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 19.11.2012. Ausgabe bis: 04.12.2012. Druckkosten: 4,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.12.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 11.01.2013. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6 und 6a VOB/A und den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.



Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Gleis-, Straßen- und Kabelleitungstiefbauarbeiten, Straßenbahn Medienhafen.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Gleis-, Straßen-, und Kabelleitungstiefbauarbeiten zum Bau der Straßenbahn im Medienhafen zwischen Gladbacher Straße und Kesselstraße: Bau bzw. Ausführung von: - 2200 cbm Erdarbeiten; - Ausbau von 50 m Doppelgleis; - Neubau von 600 m Doppelgleis, 2 Weichen und einer doppelgleisigen Abzweigung; - Herstellung von ca. 4650 qm Gleisoberbau; - Herstellung von 4 Seitenbahnsteigen inklusive Zuwege ca. (1100 qm); - Fahrleitungsfundamenten; - Kabeltiefbaumaßnahmen, ca. 5500 m Kabelschutzrohre verlegen; - ca. 400 m Entwässerungsrohre verlegen und an den Kanal anschließen; - Umbau einer Straßenkreuzung (Pflaster- und Asphaltarbeiten). Gladbacher Straße bis Kesselstraße, Düsseldorf Hafen. Die ausgeschriebenen Arbeiten werden als Gesamtbaumaßnahme an einen Bieter vergeben. Eine losweise Vergabe erfolgt nicht! Die Beauftragung erfolgt an den in der Addition aller drei LV-Bücher wirtschaftlichsten Bieter. Die Urkalkulation ist dem Angebot beizufügen. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 25. Februar 2013 bis 20. Dezember 2013. Ausgabe der Unterlagen ab: 19.11.2012. Ausgabe bis: 21.12.2012. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 44,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 02.01.2013 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15.02.2013. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: 5 % der Netto-Auftragssumme als Sicherheit für die Vertragserfüllung, 3 % der Netto-Abrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Ge-

maß den besonderen Vertragsbedingungen des AG. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als drei Monate zum bekannt gemachten Zeitpunkt des Eröffnungstermins) aus dem Handelsregister oder Berufsregister (Handwerksrolle, Verzeichnis der Handwerkskammer, Register der IHK) des Sitzes oder Wohnsitzes der Bewerber; für Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine entsprechende Bescheinigung des Berufsregisters ihres Herkunftslandes. Erklärung der Bewerber, dass aa) sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens nicht nach - § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwArbG, - § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, - §§ 15, 15a, 16 Abs. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, - § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, bb) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel besteht, dass sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens eine der unter aa) genannten, schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, cc) sie nicht wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, dd) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne von cc) besteht. Nachweis der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft; Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können eine gleichwertige Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. Erklärung der Bewerber, dass aa) über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, bb) sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet, cc) die verantwortlich mit dem Projekt befassten Personen keine schweren Verfehlungen begangen haben, hierzu zählen insbesondere die in § 6a Absatz 1 Nr. 1 VOB/A aufgeführten Tatbestände, dd) sie ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben. e) Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung. Der Auftraggeber behält sich

vor, die Erklärungen der Bewerber, die in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigen zu lassen. Bei fremdsprachlichen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Bewerbungen durch eine Bietergemeinschaft sind die vorstehend aufgeführten Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft beizubringen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner genannt wird, und in der erklärt wird, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Sofern sich ein Bewerber zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen und/ oder technischen Leistungsfähigkeit nach Ziffern [der EU-Bekanntmachung] III.2.2 (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) und III.2.3 (Technische Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, hat er die vorstehend dargestellten Nachweise und Erklärungen auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den entsprechenden Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils des Bewerbers bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. Bei Bewerbungen durch eine Bietergemeinschaft ist das entsprechende Formblatt der Vergabeunterlagen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Es sind 3 vergleichbare Projekte im Hinblick auf die Projektgröße der letzten 5 Jahre (davon möglichst eines in den letzten 2 Jahren) zu benennen. b) Angaben des Bewerbers über die Gesamtzahl der beschäftigten Mitarbeiter und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im bewerbungsspezifischen Bereich, gegliedert nach Berufsgruppen (Angestellte, Gewerbliche). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach §101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30

Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, 40200 Düsseldorf, Herr Ihnenfeld, Tel.: +49(0)211.89-94689, Fax: +49(0)211.89-34689, helmut.ihnenfeld@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe

des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotsöffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g.

Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Deutsche Oper am Rhein

Heinrich Heine Allee 16a

Vorverkauf:
montags bis freitags 11 bis 18.30 Uhr,
samstags 11 bis 13 Uhr
an Sonn- und Feiertagen nur Abendkasse
Telefonische Kartenbestellung
montags bis freitags 9 bis 17 Uhr,
Tel. 8908-211

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0454-8688-3 SB 020 vom 06.11.2012 an Faliagas, Dimitri, AO Haverstode Hill 0, 00000 NW32AT London, Großbritannien

des Bescheides 3270-0454-5673-9 SB 019 vom 11.09.2012 an Cakim, Yavuz Y., William Boothlaan 19 c, 3012 VH Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 3270-0454-4725-0 SB 009 vom 14.09.2012 an Gashi, Dardan, Rue Auguste de Boeck 2, 1140 Brüssel, Belgien

des Bescheides 3270-0044-2655-8 SB 017 vom 09.10.2012 an Van Tongelen, Steven, Leuvensesteenweg 332, 3070 Kortenberg, Belgien

des Bescheides 3290-1048-4388-2 SB 013 vom 20.08.2012 an Ruoste, Henri Antti Ilmari, Heimendahlstraße 55, 47803 Krefeld

des Bescheides 3270-0717-4606-0 SB 016 vom 30.10.2012 an Athanasios Sklavenitis, Timollontos Vason 5, 11521 Athen, Griechenland

des Bescheides 3290-1049-0226-9 SB 012 vom 05.10.2012 an Regardo Haag, Otto-Pankok-Straße 2 c, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 3260-0003-2535-2 SB 063 vom 26.10.2012 an Dimitrov, Valentin, Lz Prev 55 Bl. 1, 8014 Burgas, Bulgarien

des Bescheides 3270-0454-6472-3 SB 055 vom 02.10.2012 an Schut, Robert, Pieter Zeemanlaan 161, 1097 KC Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 3290-1049-0951-4 SB 061 vom 18.10.2012 an Schwarz, Stefan, Lüneburger Weg 13, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0454-7060-0 SB 062 vom 02.10.2012 an Aydin, Yucel, Eisenhowerstraat 35, 5025 XV Tilburg, Niederlande

des Bescheides 3250-0045-6178-0 SB 022 vom 02.10.2012 an Elyousfi, Daoud, Les Oliviers C1 La Gabelle O, 83600 Frejus, Frankreich

des Bescheides 3290-1048-1371-1 SB 057 vom 18.09.2012 an Mghizar, Nadia, Gedempte Sloot 218c, 2513 TE ,s-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 3260-0003-2704-5 SB 055 vom 09.10.2012 an Graf von Schweinitz und Krain Freiherr von Kauder, Hans Herward, Weimarer Straße 7, 33428 Harsewinkel

des Bescheides 3270-0454-3768-8 SB 114 vom 08.10.2012 an Farid Gbhalil, Deken Van Oppensingel 213, 5932 TP Tegelen, Niederlande

des Bescheides 3290-1048-6677-7 SB 120 vom 01.10.2012 an Petrovic, Mile, Nema Ulice 8 b, Minicevo-Knjazevac, Serbien

des Bescheides 3270-0454-4669-5 SB 121 vom 01.10.2012 an Matteo Salzillo, Via Grotta 45, 81020 San Nicola La Strada, Italien

des Bescheides 3270-0454-8523-2 SB 122 vom 01.10.2012 an Scheuer, Nielsen Carsten, Vibedes 24, 4000 Roskilde, Dänemark

des Bescheides 3270-0454-5103-6 SB 112 vom 01.10.2012 an Boroghina, Neron Gabriel, Str. Stadionulul 2, 12530 O Ramnicu Sarat Buzau, Rumänien

des Bescheides 3290-1048-0448-8 SB 112 vom 01.10.2012 an Armand Ceenen, Steegstraße 8, 6040 Roermond, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Glasverbot Karneval 2013

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2013 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht
Donnerstag, 07.02.2013 von 8.00 Uhr bis
Freitag, 08.02.2013, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag
Sonntag, 10.02.2013 von 12.00 Uhr bis
Montag, 11.02.2013, 8.00 Uhr

Rosenmontag
Montag, 11.02.2013 von 08.00 Uhr bis
Dienstag, 12.02.2013, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafenstraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

Der räumliche Geltungsbereich ist der beige-fügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.



5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher

regelmäßig von mehreren hunderttausend Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch

Fortsetzung von Seite 3

die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 und 2012 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Düsseldorf Karnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten

Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind

lediglich Getränelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 und 2012 wurden dabei berücksichtigt.

An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Fortsetzung von Seite 4

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angeordnet.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch

ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahmen vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Ver-

waltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 09.11.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Stephan Keller
Beigeordneter

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Obojah Adu, Himmelgeister Straße 302, 40225 Düsseldorf, wurde gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung am 26.10.2012 als Listenachfolger über die Reserveliste der Wählergruppe SPD – Internationale Liste für Herrn Bekim Rukaj zum Mitglied im Integrationsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und § 45 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 06. November 2012

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Elbers

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Cemal Cetin, Am Wald 62, 40597 Düsseldorf, Mitglied der Partei DIE LINKE in der Vertretung des Stadtbezirks 9 der Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit Wirkung zum 31.10.2012 das Mandat niedergelegt und ist somit aus dieser Vertretung ausgeschieden.

Diese Feststellung ergeht gemäß § 37 Ziffer 2 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 06. November 2012

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Elbers

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Gilbert Yimbou, Am Wald 62, 40597 Düsseldorf, Mitglied der Partei DIE LINKE wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.11.2012 als Nachfolger für Herrn Cemal Cetin, Am Wald 62, 40597 Düsseldorf über den Listenwahlvorschlag zum Mitglied der Vertretung des Stadtbezirks 9 der Landeshauptstadt Düsseldorf berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 06. November 2012

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Elbers

Kraftloserklärung

Der am 28.11.2008 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 617, ausgestellt auf die Firma Majid Mosavi, Am Strasserfeld 15 A, 40627 Düsseldorf, gültig bis 27.11.2013, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 12.11.2012 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Kraftloserklärung

Der am 19.11.2008 ausgehändigte Auszug aus den Genehmigungsurkunden für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Ordnungsnummer M294, ausgestellt auf die Firma Matthias Tegge, Schellbergweg 12, 40629 Düsseldorf, gültig bis 26.06.2013, ist am 02.10.2012 in Brüssel gestohlen worden und wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Die Zweitschrift des Auszuges wurde am 05.11.2012 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-



Wetten, Sie können ein ganzes Telefonbuch auswendig!

Die einheitliche Behördenrufnummer 115 erreichen Sie von Mo-Fr von 8-18 Uhr ^{*)}. Weitere Informationen unter www.d115.de.

*) Festnetzpreise überwiegend 7 Cent, maximal 14 Cent/Arufminute. Mobilfunkpreise überwiegend 17 bis 20 Cent, maximal 29 Cent/Arufminute.

Wir lieben Fragen.

Landeshauptstadt Düsseldorf
IHRE BEHÖRDENNUMMER **115**

Neue Preise für Strom und aktualisierte ergänzende Bedingungen

ab dem 01.01.2013

Zum 01.01.2013 erhöhen die Stadtwerke Düsseldorf die Strompreise. Grund hierfür sind die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen gesetzlichen Belastungen für die Stromversorgung und die erhöhten Netznutzungsentgelte. Einsparungen an anderer Stelle, zum Beispiel bei der Strombeschaffung, konnten nur einen geringen Teil der Mehrbelastung ausgleichen.

Daneben haben wir die ergänzenden Bedingungen an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Wenn Sie Ihren Energieverbrauch effizient gestalten und dauerhaft senken wollen, steht Ihnen unsere Energieberatung rund um das Thema „Energie sparen“ gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Besuch in unserem Kundenzentrum am Höherweg.

Neue Preise zum 01.01.2013

Strom für Kunden ohne Leistungsmessung:

Tarife und Verträge	Einheit	Netto	Brutto ¹
Düselstrom Klassik (Grundversorgung)			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	21,80	25,94
Grundpreis:	€/Jahr	58,00	69,02

Tarife und Verträge	Einheit	Netto	Brutto ¹
Düselstrom Gewerbe (Grundversorgung)			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	21,55	25,64
Höchstpreis:	Ct/kWh	31,06	36,96
Grundpreis:	€/Jahr	150,00	178,50

Gewerbe Sondervertrag (ab 10.000 kWh/Jahr)			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	21,55	25,64
Grundpreis:	€/Jahr	150,00	178,50

Gemessene Leistung (1/4-Stunden-Wert)			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	17,60	20,94
Leistungspreis (verbrauchsabhängig):	€/kWh/Jahr	148,27	176,44
Leistungspreis (fest):	€/Jahr	122,71	146,02
Verrechnungspreis:	€/Jahr	55,22	65,71

Strom sonstige:

Tarife und Verträge	Einheit	Netto	Brutto ¹
Schwachlast (0.00 Uhr – 6.00 Uhr, Sa. + So. 2.00 Uhr – 8.00 Uhr)			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	17,34	20,63
Verrechnungspreis:	€/Jahr	22,00	26,18

NT - Arbeitspreis für Wärmespeicher			
Arbeitspreis:	Ct/kWh	14,00	16,66
Arbeitspreis (Direktheizung):	Ct/kWh	16,57	19,72
Verrechnungspreis:	€/Jahr	22,00	26,18

Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung Strom für Kunden mit Leistungsmessung in der Niederspannung sowie in der Mittelspannung:

Tarife und Verträge	Einheit	Netto ²
Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung Strom		
Arbeitspreis ³ :	Ct/kWh	10,30
Grundpreis:	€/Jahr	90,00

Zusätzlich berechnen die Stadtwerke Düsseldorf AG die von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH in Rechnung gestellten Netzentgelte, Konzessionsabgaben, die Belastungen aus dem jeweils gültigen KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) und der jeweils gültigen StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) sowie Kosten für Messdienstleistung, Abrechnung und Messstellenbetrieb.

¹ Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

² Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

³ zzgl. Stromsteuer und EEG in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Ersatzversorgung-Strom für Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Ersatzversorgung mit Strom gelten die gleichen Preise wie bei der Grundversorgung.

Weitere Tarife und Verträge

Neben den o.g. Tarifen ändern sich die Preise aller anderen in Düsseldorf angebotenen Tarife und Verträge um 2,41 ct/kWh (netto) bzw. 2,87 ct/kWh (brutto) bzw. für Speicherwärme-Verbrauch um 1,87 ct/kWh (netto) bzw. 2,23 ct/kWh (brutto). Für außerhalb Düsseldorf angebotene Verträge erhöhen sich die Preise um 2,55 ct/kWh (netto) bzw. 3,03 ct/kWh (brutto).

Diese weiteren Tarife und Verträge sind:

Aktuelle Tarife und Verträge:

Naturrheinstrom, Naturrheinstrom Gewerbe, Düselstrom Zukunft, Düselstrom Clever, Düselstrom Gewerbe Clever, Mischbedarf Haushalt/Gewerbe, Pauschalvertrag, Strom-Wärmepumpenvertrag WPO2, Düselstrom Clever Online, Düselstrom Gewerbe Clever Online, Naturrheinstrom mobil, Naturrheinstrom mobil Regio.

Nicht mehr abschließbare Tarife und Verträge:

Haushaltsvertrag SparPlus für Düsseldorf, Haushaltsvertrag SparPlus für die Region, Haushaltsvertrag SparPlus für Berlin, Gewerbevertrag SparPlus für Düsseldorf, Gewerbevertrag SparPlus für die Region, Gewerbevertrag SparPlus für Berlin, Düselstrom Vario, Düselstrom Gewerbe Vario, Düselstrom Online, Düselstrom Regio, Düselstrom Gewerbe Regio, Düselstrom Nord, Düselstrom Süd

Die Preise der nicht mehr abschließbaren Verträge „Düselstrom Smart Regio“, „Düselstrom Smart Regio 2011“ und „Düselstrom Mini Regio“ erhöhen sich die Preise um 2,95 ct/kWh (netto) bzw. 3,51 ct/kWh (brutto).

Allgemeiner Hinweis – Abrechnung

Ihr Verbrauch vor und nach der Preisänderung wird von uns nach Zeiteinheiten aufgeteilt und berechnet. Jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigen wir hierbei entsprechend. Sie können aber auch den Stand Ihres Zählers am 31.12.2012 selbst ablesen. Teilen Sie uns Ihren Zählerstand dann bitte vom 01.01.2013 bis spätestens 11.01.2013 per E-Mail, Fax, Internet oder telefonisch mit. Wir berechnen den Verbrauch dann in Ihrer nächsten Rechnung anhand Ihres Zählerstandes. Halten Sie bitte hierfür Ihre Vertragskonto- und Zählernummern sowie den Zählerstand bereit.

Ergänzende Bedingungen für Strom und Erdgas

der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV bzw. Gasgrundversungsverordnung-GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391 bzw. BGBl. I 2006, 2391, 2396) in der jeweils gültigen Fassung

Gültig ab dem 01.01.2013

1.) Ablesung der Messeinrichtungen

1.1) Die Stadtwerke Düsseldorf AG können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mit, so sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines

durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

1.2) Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV bei den Stadtwerken Düsseldorf AG, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2.) Rechnungslegung; Zahlungsweisen

2.1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde monatliche, ¼-jährliche oder ½-jährliche Rechnungen wünschen, ist mit den Stadtwerken Düsseldorf AG ein gesonderter Vertrag zur Rechnungsstellung, der die genauen Regelungen zur unterjährigen Rechnungslegung enthält, abzuschließen. Jede unterjährige Rechnung wird pauschal mit 21,01 EUR netto (25,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt. Für Rechnungskopien werden dem Kunden 4,62 EUR netto (5,50 EUR brutto) in Rechnung gestellt.

2.2) Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für die unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, hat der Kunde die Messwerte als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung an die Stadtwerke Düsseldorf AG zu einem Stichtagsdatum zu übermitteln. Stichtagsdatum sowie die weiteren Voraussetzungen werden durch den gesonderten Vertrag zur Rechnungsstellung festgelegt.

2.3) Liegen den Stadtwerken Düsseldorf AG spätestens am 10. Werktag nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

2.4) Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3.) Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV); Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGVV bzw. GasGVV)

3.1) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

3.2) Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	4,90 EUR*	
Sperrmitteilung	6,00 EUR*	
Nachinkassokosten (Kosten für die Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)	44,30 EUR*	
Kosten stornierter Sperrauftrag/ Sperrversuch	32,50 EUR*	
Sperrung Strom, Gas	55,00 EUR*	
Sperrkontrolle	27,31 EUR	32,50 EUR
Wiederherstellung der Stromversorgung (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr)	55,00 EUR	65,45 EUR
Wiederherstellung der Gasversorgung (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr)	115,00 EUR	136,85 EUR
Wiederherstellung der Strom- oder Gasversorgung (außerhalb der v. g. Zeiten)	132,00 EUR	157,08 EUR

3.3) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.4) Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

4.) Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5.) Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6.) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Ergänzende Bedingungen für Wasser und Fernwärme

der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bzw. zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742 bzw. BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung. Gültig ab dem 01.01.2013.

1.) Rechnungslegung und Bezahlung

1.1) Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres (365/366 Tage) berechnet. Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und zusammen mit dem Grundpreis unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Teilbeträge in Rechnung gestellt. Für den Grundpreis und für den zu erwartenden Jahresverbrauch sind zweimonatliche Teilbeträge zu zahlen. Für die Höhe der Teilbeträge ist die jeweilige Abnahme des vorhergegangenen Abrechnungszeitraumes maßgebend. Bei wesentlicher Änderung der Abnahme kann die Höhe der Teilbeträge angepasst werden. Abweichend davon können monatliche Rechnungen erstellt werden, wenn dies in der Person oder im Verbrauch des Kunden begründet ist. Für Rechnungskopien werden dem Kunden 4,62 EUR netto (5,50 EUR brutto) in Rechnung gestellt.

1.2) Für den Zeitraum vom Tag der Zähler-Neustellung bzw. -Übernahme bis zum ersten Ablesetag wird ein täglicher Grundpreis in Rechnung gestellt; das Gleiche gilt bei Beendigung der Versorgung für den Zeitraum von der letzten Ablesung bis zum Kündigungstermin. Die Höhe des Teilbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Wasser- bzw. Fernwärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.

1.3) Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der AVBWasserV bzw. nach § 28 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Teilbeträge und Endrechnungen werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung fällig.

2.) Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV); Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV)

2.1) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

2.2) Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Einstellung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	4,90 EUR*	
Nachinkassokosten (Kosten für die Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)	44,30 EUR*	
Kosten stornierter Sperrauftrag/ Sperrversuch	32,50 EUR*	
Sperrung Wasser, Fernwärme	80,00 EUR*	
Sperrkontrolle	27,31 EUR	32,50 EUR
Wiederherstellung der Wasser-, Fernwärmeversorgung (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr)	95,25 EUR	113,35 EUR
Wiederherstellung der Wasser-, Fernwärmeversorgung (außerhalb der v. g. Zeiten)	32,00 EUR	157,08 EUR

2.3) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.4) Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

2.5) Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages und/oder falls länger als ein Jahr kein Wasser bzw. keine Fernwärme entnommen wurde, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den jeweiligen Netzbetreiber hierüber zu informieren.

3.) Umsatzsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4.) Auskünfte

Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind berechtigt, den Städten Düsseldorf und Mettmann für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Anschlussnehmers mitzuteilen.

5.) Wasserabgabe für Baustellen oder sonstige vorübergehende Zwecke

Die Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser wird von den Stadtwerken Düsseldorf AG auf der Grundlage dieser Bedingungen durchgeführt.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.energieagentur.nrw.de; www.dena.de; www.vz-nrw.de und www.swd-ag.de/privatkunden/energieberatung

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne:

24 Stunden am Tag - 365 Tage im Jahr
Service-Telefon: (0211) 821 821
Service-Fax: (0211) 821 3 821
Internet: www.swd-ag.de
EMail: info@swd-ag.de

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

**Stadtwerke
Düsseldorf** 

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 20. November, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 1, EG,
Sitzungssaal,
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 20. November, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG,
Sitzungssaal
Schriftführerin: Andrea Hellendahl,
Tel: 89-96478

Sportausschuss

Mittwoch, 21. November, 16 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 1, EG,
Großer Sitzungssaal,
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Donnerstag, 22. November, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG,
Sitzungssaal,
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Bezirksvertretung 9

Freitag, 23. November, 16 Uhr,
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46,
1. OG, Sitzungssaal,
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,
Tel: 89-97127

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 20. November 2012 um 13.00 Uhr

Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torbruch 31

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2012
4. Wirtschaftsplan 2013 mit fünfjähriger Finanzplanung 2012 - 2016

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2012
3. Tarifierungsanpassungen 2013
4. Personalien

Düsseldorf, den 08.11.2012

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



**Schlüssel
vergessen
oder nie einen
besessen?**

im Zweifel: 110

**Düsseldorfer
COURAGE**
HANDELN STATT WEGGUCKEN